

- Übergangs zum Typ III genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude und Anlagen (Jungvieh-Offenställe, Futtersilos usw.) errichtet, einzelne Tiergattungen genossenschaftlich gehalten und genossenschaftliche Futterreserven angelegt werden. Die genossenschaftliche Viehhaltung kann durch Ankauf von Tieren durch die LPG (z. B. zur Jungviehaufzucht, zusätzlichen Schweinemast), durch Einbringung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag von einzelnen Tiergattungen (z. B. Geflügel, Schafe) durch die Mitglieder oder mit Viehbeständen erfolgen, die von Großbauern in die LPG eingebracht oder vom Staat der LPG zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben wurden.
12. (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien gegen Bezahlung auf Beschluß der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung für die Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die für die Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien verwendet werden, darf den Preis der MTS nach Tarif I nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, daß die LPG für die Nutzung dieser Maschinen und Geräte die Reparaturkosten übernimmt.
- (2) Der Umfang der Bezahlung der von Zugvieh durch geführten Arbeiten wird von der Mitgliederversammlung der Genossenschaftsmitglieder bestimmt.
13. Beim Eintritt von Großbauern in die Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung, wieviel Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ihnen als persönliches Eigentum zur individuellen Nutzung verbleiben. Das darüber hinausgehende Inventar ist zur genossenschaftlichen Nutzung einzubringen und in ein Übernahmeprotokoll zum Zeitwert aufzunehmen. Beim Übergang zum Typ III erfolgt die Anrechnung auf den Inventarbeitrag.
14. (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt Saatgut für die erste Aussaat und organische Düngemittel entsprechend der Größe des eingebrachten Bodens und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Normen der Genossenschaft unentgeltlich zu übergeben.
- (2) Mineralische Düngemittel, die in die Genossenschaft eingebracht werden oder für die kommende Ernte schon auf den eingebrachten Flächen gestreut sind, werden zum Einkaufspreis erstattet.
15. (1) Die Auswahl und Bewertung des von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten toten und lebenden Inventars, der Wirtschaftsgebäude und der Wirtschaftsvorräte erfolgen durch eine von der Mitgliederversammlung für diese Zwecke gewählte Kommission. Zu der Bewertung können staatliche Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die Schätzung erfolgt im Beisein des Mitgliedes.
- (2) Bei Einbringung von Wald wird der Wert des Waldbestandes durch die Kommission unter Hinzuziehung von staatlichen Forstsachverständigen festgelegt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag angerechnet.
- (3) Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über die Höhe der eingebrachten Werte keine Einigung erzielt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Die von der Kommission festgestellten Werte, die Art und Anzahl des Inventars und der Wirtschaftsgebäude sind in das Übergabeprotokoll einzutragen, das von der Schätzungskommission und vom Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über ein gebrachtes, gepachtetes Inventar ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, aus dem die Art, die Anzahl und die Höhe des Wertes des einzelnen Gegenstandes ersichtlich sind.
17. (1) Das dem Mitglied gehörende, in die Genossenschaft eingebrachte Inventar, die Wirtschaftsgebäude sowie der Waldbestand werden mit Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung genossenschaftliches Eigentum.
- (2) Die von der Genossenschaft in Ausübung ihres Nutzungsrechtes errichteten Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der durch Aufforstung genossenschaftlicher Flächen entstehende Waldbestand sind genossenschaftliches Eigentum.
18. Die Genossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar (Grundmittelverzeichnis), das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen, das die LPG vom Staat zur Nutzung erhält oder von der Genossenschaft erworben wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

19. Der Eintritt in die Genossenschaft ist freiwillig.
20. Mitglied der Genossenschaft können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Statut anerkennen und bereit sind, die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen. Personen, von denen auf Grund ihres Verhaltens zu unserem Arbeiter- und Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus die Gefahr unehrlicher oder feindlicher Tätigkeit in der Genossenschaft droht, können nicht Mitglied werden.
21. (1) Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag sowie eine Erklärung darüber ein, wieviel Boden er bewirtschaftet.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
22. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird gegen dieses Prinzip verstoßen, kann der Antragsteller beim Rat des Kreises Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Rates des Kreises wird oft der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Eintritt entschieden.
23. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM. Diese Beiträge werden dem unteilbaren Fonds zugeführt. Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Genossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von einem Familienmitglied erhoben.
24. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wie z. B. Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee, Delegation zum Studium, das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Damit ist das Mit-